

Einbeziehungssatzung „Eschenweg“



Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB
Auslegungszeitraum vom 05.06.2015 – 06.07.2015
Beteiligungszeitraum vom 05.06.2015 – 06.07.2015, verlängert bis 10.07.2015

Nächste Termine: 21.07.2015 Gemeinderatssitzung, Abwägung und Satzungsbeschluss

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Gemeinde Bächingen
- Gemeinde Medlingen
- Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 25 Denkmalpflege

Keine Einwendungen / Hinweise abgegeben haben:

- Deutsche Bahn AG, 28.05.2015
- Stadt Niederstotzingen, 05.06.2015
- Stadt Giengen a.d. Brenz, 17.06.2015
- EnBW ODR / Netze NGO, 29.06.2015
- Gemeinde Hermaringen, 02.07.2015
- Polizeipräsidium Ulm – Verkehrspolizei, 06.07.2015

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Einwände zum Entwurf abgegeben worden.

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Deutsche Telekom, 09.06.2015	<p>Gegen Ihre Planung haben wir keine Einwände. Einzelne Hausanschlüsse bitten wir Sie direkt über unsere Bauherrenberatung zu beauftragen.</p> <p>Wir bitten Sie der bauausführenden Firma mitzuteilen, vor Beginn der Maßnahme unseren aktuellen Leitungsbestand über unsere zentrale Trassenauskunft Planauskunft.Suedwest@telekom.de zu erheben.</p>	Kenntnisnahme
2	Regionalverband Ostwürttemberg vom 25.06.2015	<p>Das Plangebiet grenzt an einen Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)) und einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (PS 3.2.4 (Z)). Eine weitere Siedlungsentwicklung an dieser Stelle ist aus regionalplanerischer Sicht kritisch zu sehen, bezüglich der aktuellen Planung hat der Regionalverband jedoch keine Bedenken oder Anmerkungen.</p>	Kenntnisnahme
3	RP Stuttgart – Wirtschaft und Infrastruktur (höhere Raumordnungsbe- hörde), 06.07.2015	<p>Raumordnung</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs.4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs.1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs.1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Plansatz 3.2.2.1 (G)). <i>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Übernahme der Ziele und Grundsätze des Regionalplans in die Begründung unter Ziff. C.2</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenso grenzt das Plangebiet an einen Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)) sowie einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (PS 3.2.4 (Z)).</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die aktuell vorliegende Planung keine Bedenken.</p> <hr/> <p>Abt. 5 Umwelt: Wasser / Boden</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt nachstehend als Träger der Unterhaltungslast am Gewässer erster Ordnung Brenz und als Bewilligungsstelle nach den Zuwendungsrichtlinien des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Föderrichtlinien Wasserwirtschaft 2009 – FrWw 2009) Stellung.</p> <p>Das Plangebiet der Einbeziehungssatzung liegt zu einem großen Teil innerhalb des im Entwurf der Hochwassergefahrenkarte dargestellten Überschwemmungsgebiets der Brenz. Gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetz 2010 (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen, wie im vorliegenden Fall gegeben, untersagt. Hinweis zu Ziff. 8 auf Seite 12 der Begründung zur Einbeziehungssatzung: Maßgeblich für eine ausnahmsweise wasserrechtliche Zulassung ist nicht § 78 Abs. 3 WHG, sondern § 78 Abs. 2 WHG, dessen neun Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Erstes Kriterium z.B. ist, dass keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde im Landratsamt Heidenheim.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 13.2 der Föderrichtlinien Wasserwirtschaft 2009 spätere Hochwasserschutzmaßnahmen für dieses Gebiet nicht zuwendungsfähig sind bzw. vom Land als Träger der Ausbaulast des Gewässers I. Ordnung Brenz nicht geplant und gebaut werden.</p>	<p>Einarbeitung der Korrekturen zu den Gesetzesstellen in die Begründung unter Ziff. C.9</p> <p>Aufnahme Hinweis unter Ziffer C.9</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
4	Landratsamt Heidenheim, 07.07.2015	<p>Bau und Umweltschutz</p> <p><u>Altlasten:</u> Im Bereich des Bebauungsplanes sind dem Fachbereich Bau und Umweltschutz keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen werden, ist der Fachbereich Bau und Umweltschutz des Landratsamtes zu verständigen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Das Bauvorhaben befindet sich in der gemeinsamen Wasserschutzzone III der Wasserfassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1, ist zu beachten.</p> <p><u>Kommunales Abwasser</u> Keine Anmerkungen</p> <p><u>Oberirdisches Grundwasser</u> Der Planentwurf enthält keine Bebauung im Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀-Bereich gem. § 65 WG). Die wasserrechtlichen Schutzgüter werden im Rahmen der Satzung ausdrücklich beachtet. So ist im Überschwemmungsgebiet die Bebauung ausgeschlossen, aber außerhalb des Überschwemmungsgebietes möglich. Das geplante Einfamilienhaus befindet sich zum Teil im HQ_{extrem}-Gebiet. Damit sind keine gesetzlichen Einschränkungen verbunden. Wir empfehlen aber in diesem Bereich eine hochwasserangepasste Bauweise (z.B. wasserdichte Kellerfenster). Außerdem raten wir von einer Erdölheizung ab. Stromleitungen und sonstige Leitungen im Keller sollten im oberen Raumbereich, anstatt knapp über dem Fußboden angebracht werden. Für die Aufschüttung ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 (4) WHG zu beantragen, da es sich um ein Erhöhen bzw. Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG) handelt. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die Untere Wasserbehörde zuständig, nicht die untere Baurechtsbehörde. Letztere ist nur im Falle eines</p>	<p>Kenntnisnahme, Aufnahme unter Hinweise Ziff. A 5.3</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>o.B.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufnahme der Empfehlungen als Hinweis unter Ziff. A.5.4</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Einzelbauvorhabens zuständig (§ 65 Abs. 3 Wassergesetz), ansonsten ist gem. §§ 80 und 82 WG die Untere Wasserbehörde zuständig. Wir bitten diesbezüglich die Ausführungen in Teil C. Ziff. 5.4 und 8. zu berichtigen.</p> <hr/> <p>Wald und Naturschutz <u>Naturschutz</u> Gegen die Einbeziehungssatzung in der vorliegenden Fassung bestehen seitens des Naturschutzes keine Einwände. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist schlüssig, Ausgleichsmaßnahmen sind dargestellt.</p>	<p>Berichtigung</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p>